

Regulierung und Compliance – Produkt- und Verpackungsrecht

Anwendungsbeispiele zur **PPWR**

Auswertung der 2. Auflage der FAQ der Europäischen Kommission

Stand: 3.9.2026



Gegenstand

Die Europäische Kommission (Generaldirektion Umwelt, Referat ENV.B.1) hat zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) ein FAQ-Dokument veröffentlicht. Das Manuskript der hier ausgewerteten zweiten Auflage wurde im März 2026 erstmals abgeschlossen und im August 2026 aktualisiert (Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2026, ISBN 978-92-68-42316-5, doi 10.2779/4868962, Dokumentnummer KH-01-26-068-EN-N).

Das FAQ-Dokument ergänzt die Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 (ABl. C/2026/3084). Es enthält an mehreren Stellen konkrete Sachverhaltsbeispiele, teils in Text-, teils in Tabellen- und Diagrammform. Diese Beispiele sind hier vollständig herausgelöst, thematisch geordnet und grafisch aufbereitet.

zur verwendung

Das FAQ-Dokument ist ausschließlich in englischer Sprache veröffentlicht. Die Wiedergabe der Beispiele in dieser Unterlage ist eine eigene Übersetzung und **kein wörtliches Zitat**. Aus diesem Grund steht der wiedergegebene Inhalt nicht in Anführungszeichen. In Anführungszeichen stehen ausschließlich Passagen aus der amtlichen deutschen Fassung der PPWR oder der Leitlinien.

Die Seitenangaben beziehen sich auf die gedruckte Seitenzahl des FAQ-Dokuments. Wo das FAQ-Dokument selbst Ungenauigkeiten enthält oder von der Fachliteratur abweicht, ist dies in einer Fußnote am jeweiligen Beispiel vermerkt.

Kennzeichnung der Quellenebene

Kennung	Quellenebene
[K]	Kommissionsdokument: FAQ oder Leitlinien – Verwaltungsauslegung ohne Bindungswirkung für Gerichte
[G]	Verordnungstext der PPWR bzw. amtliche deutsche Fassung

[E]	Erwägungsgründe
[S]	Sekundärliteratur oder eigene Bewertung

Terminologische Brücke Englisch – Deutsch

Die beiden zentralen Rollenbegriffe sind in der englischen und der deutschen Fassung der PPWR gegenläufig besetzt. Wer die englische FAQ liest, ohne dies zu berücksichtigen, vertauscht regelmäßig Erzeuger- und Herstellerpflichten. Diese Unterlage verwendet durchgehend die deutschen Begriffe.

FAQ (englisch)	PPWR (deutsch)	Fundstelle	Funktion
manufacturer	Erzeuger	Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR	Produktrechtliche Verantwortung: Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung, technische Dokumentation, Kennzeichnung
producer	Hersteller	Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR	Abfallwirtschaftliche Verantwortung: erweiterte Herstellerverantwortung, Registrierung und Meldung
economic operator	Wirtschaftsakteur	Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 PPWR	Sammelbegriff für Erzeuger, Lieferant, Importeur, Vertreiber, Bevollmächtigten, Endvertreiber und Fulfillment-Dienstleister
supplier	Lieferant	Art. 16 PPWR	Informations- und Unterlagenpflicht gegenüber dem Erzeuger

Grundsatz zur Rollenzuordnung [S]

Die Rollen werden nicht je Unternehmen, sondern je Verpackungsproduktlinie bestimmt. Ein Unternehmen kann für unterschiedliche Verpackungskategorien gleichzeitig unterschiedliche Rollen einnehmen. Nach den Leitlinien gibt es je Verpackung unionsweit nur einen Erzeuger, während die Herstellerstellung je Mitgliedstaat gesondert zu bestimmen ist.¹

¹ Leitlinien der Kommission, ABL C/2026/3084, Abschnitt 2: „Aus dem Wortlaut der Definition von Erzeuger geht hervor, dass es in einer Lieferkette im Sinne der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle immer nur einen Erzeuger gibt.“ – Die mitgliedstaatsbezogene Bestimmung der Herstellerstellung folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR.

ÜBERSICHT DER AUSGEWERTETEN BEISPIELE

Die Spalte Form gibt an, in welcher Gestalt das Beispiel im FAQ-Dokument erscheint. Die Kennzeichnung *neu* bzw. *aktualisiert* übernimmt die Hervorhebungen des FAQ-Dokuments gegenüber der ersten Auflage. **Nummer und Kurzbeschreibung sind verlinkt** und führen unmittelbar zum jeweiligen Beispiel; der Verweis oben rechts in jedem Kapitelbalken führt hierher zurück.

Nr.	Beispiel	Form	Status	Fundstelle
A.1	Briefumschläge mit Korrespondenz, mit Katalog, leer verkauft	Text	neu	S. 7–8
A.2	Verpackung für den Versand von Teilen zwischen eigenen Standorten	Text	neu	S. 13–14
A.3	Verpackung im Transit durch die Union in ein Drittland	Text	neu	S. 39
B.1	Faltkarton und Stretchfolie als Transportverpackung	Text	neu	S. 9
B.2	Verpackung mit Name oder Marke; Kleinstunternehmen	Text	neu	S. 9–10
B.3	Name des einen, Marke des anderen Unternehmens (Lizenzgeber)	Text	neu	S. 10
B.4	Maßgefertigte Transportverpackung ohne Name oder Marke	Text	neu	S. 41
C.1	Landwirt als Hersteller – fünf Fallvarianten	Text	–	S. 10
C.2	Unternehmen A, B und C bei neutralen Kartons	Text und Diagramm	neu	S. 11–12
C.3	Verkaufsverpackung, die zugleich Transportfunktion erfüllt	Text	neu	S. 12
C.4	Kleinstunternehmen als Erzeuger und Hersteller	Text	–	S. 59

Nr.	Beispiel	Form	Status	Fundstelle
D.1	Ketchupflasche: integrierte und separate Bestandteile, Hauptteil	Text	–	S. 21
D.2	<u>Kronkorken auf Glasflaschen</u>	Text	–	S. 14
E.1	Beispiele A, B, C zur Bestimmung des Rezyklatziels	Tabelle	aktualisiert	S. 26
E.2	Zulässige Umweltaussage bei PET-Flasche mit PP-Verschluss	Tabelle	–	S. 26
E.3	Glasflasche mit Metalldeckel und Kunststoffetikett	Text	aktualisiert	S. 27
E.4	Identische Verschlüsse für Milch und Säuglingsanfangsnahrung	Text	–	S. 27
F.1	Tiegel mit 50 ml Gesichtscreme, Doppelwand und falscher Boden	Tabelle	–	S. 30
F.2	Identisches Format für 100 und für 20 Schrauben	Fußnote	–	S. 30
G.1	Joghurtbecher aus Becher, Deckel und Banderole	Text	neu	S. 37
G.2	Klebebänder, generische Beutel, Trockenmittelbeutel	Text	neu	S. 37
G.3	Lagerbestände zum 12. August 2026 und Begleitdokument	Text	neu	S. 36–37
H.1	Sammelfolien und Schrumpffolien ab zwei Artikelnummern	Text	–	S. 43–44
H.2	Sport- und Unterhaltungsstätten sowie Festivals	Text	–	S. 44
H.3	Hotelzimmerservice und Lieferung außerhalb der Räumlichkeiten	Text	–	S. 44–45
H.4	Miniatürkosmetik auf Nachfrage im Hotel	Text	–	S. 44

Nr.	Beispiel	Form	Status	Fundstelle
<u>H.5</u>	Kompostierbare sehr leichte Kunststofftragetaschen	Text	–	S. 44
<u>I.1</u>	Longneck-Mehrwegflaschensystem und Euro-Palette	Text	–	S. 46–47
<u>I.2</u>	Pooling von bis zu fünf Endvertreibern	Text	–	S. 50
<u>J.1</u>	Verpackungseinheit aus Flasche, Verschluss und Etikett	Text	aktualisiert	S. 52
<u>J.2</u>	Flaschen unterschiedlicher Größe mit demselben Produkt	Text	–	S. 54
<u>J.3</u>	Mehrere Unionsrechtsakte – eine Erklärung oder ein Dossier	Text	–	S. 52

A.1 Briefumschläge

FAQ, Abschnitt II, Frage 3, S. 7–8 (neu)

Ob ein Gegenstand Verpackung ist, beurteilt sich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 PPWR; Anhang I enthält zusätzlich eine Beispielliste. Die Kommission grenzt drei Konstellationen voneinander ab. [K]

- ♦ **Umschlag mit Korrespondenz – keine Verpackung.** Briefe, Rechnungen, Kontoauszüge und sonstige Korrespondenz mit Kommunikationsfunktion sind keine Produkte im Sinne der Verpackungsdefinition. Umschläge, die solche Dokumente enthalten, dienen daher nicht der Aufnahme, dem Schutz, der Handhabung, Lieferung oder Darbietung von Produkten.
- ♦ **Umschlag mit Produkt oder leerer Umschlag für Produkte – Verpackung.** Leere Umschläge, die zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, Lieferung oder Darbietung von Produkten bestimmt sind, sowie Umschläge, die ein Produkt enthalten – etwa einen Katalog oder eine Zeitschrift – sind Verpackung.
- ♦ **Leerer Umschlag als Handelsware – keine Verpackung.** Leere Umschläge, die im Supermarkt an Verbraucher zur privaten Verwendung verkauft werden, sind keine Verpackung.

Die dritte Konstellation entspricht der Systematik des Erwägungsgrundes 11 der PPWR zu leer verkauften Gegenständen. [E]²

² Erwägungsgrund 11 PPWR: „Becher, Lebensmittelbehälter, Brottüten oder andere Gegenstände, die eine Verpackungsfunktion erfüllen können, sollten nicht als Verpackung betrachtet werden, wenn sie dafür ausgelegt und vorgesehen sind, vom Endvertreiber leer verkauft zu werden.“ Das FAQ-Dokument nennt diesen Erwägungsgrund an dieser Stelle nicht ausdrücklich; die Zuordnung ist eigene Bewertung.

A.2 Versand von Teilen zwischen eigenen Standorten

FAQ, Abschnitt II, Frage 13, S. 13–14 (neu)

Ausgangspunkt sind das Inverkehrbringen als erstmalige Bereitstellung befüllter oder unbefüllter Verpackungen auf dem Unionsmarkt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 PPWR) und die Bereitstellung auf dem Markt als Abgabe zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung

im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, entgeltlich oder unentgeltlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 PPWR). [G]

Sachverhalt	Bewertung der Kommission
Das Unternehmen erzeugt die Transportverpackung selbst, ist auch für die Produktteile verantwortlich, und die Verpackung war nicht Gegenstand einer Handelstransaktion	Kein Inverkehrbringen. Die PPWR-Anforderungen greifen nicht.
Das Unternehmen verwendet eine Transportverpackung, die es nicht selbst erzeugt hat, um Teile zwischen zwei eigenen Standorten zu versenden	Die Verpackung gilt als in Verkehr gebracht. Die PPWR-Anforderungen greifen.

Praktische Folge: Der Werksverkehr ist nicht generell freigestellt. Maßgeblich ist, ob die eingesetzte Transportverpackung zugekauft wurde. [S]³

³ Das FAQ-Dokument formuliert das Ergebnis für den zugekauften Fall ohne Einschränkung. Offen bleibt, wie eine Verpackung zu behandeln ist, die zwar zugekauft, aber vom Lieferanten bereits ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurde – hier dürfte es beim Erwerb bereits zum Inverkehrbringen gekommen sein, sodass der anschließende Eigenverbrauch kein zweites Inverkehrbringen auslöst. Diese Einordnung ist eigene Bewertung.

A.3 Transit durch die Union

FAQ, Abschnitt X, Frage 12, S. 39 (neu)

- Wird die Verpackung oder das verpackte Produkt nicht zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, sondern bleibt auf dem Weg zu einem Ziel außerhalb der Union im Transit, ist keine PPWR-Konformität erforderlich, weil kein Inverkehrbringen vorliegt.
- Bei eingeführten Produkten liegt das Inverkehrbringen grundsätzlich mit der Anmeldung zur Überlassung zum freien Verkehr vor.
- Überlassung und Inverkehrbringen können zeitlich auseinanderfallen, etwa im Fernabsatz, wo das Inverkehrbringen der Überlassung vorausgeht.
- Führt ein Unternehmen verpackte Produkte in die Union ein und anschließend in ein Drittland aus, greift die PPWR nur, wenn sie in der Union in Verkehr gebracht wurden. Das Inverkehrbringen setzt ein Angebot oder eine Vereinbarung über die Übertragung von Eigentum, Besitz oder eines sonstigen Rechts an dem Produkt voraus.

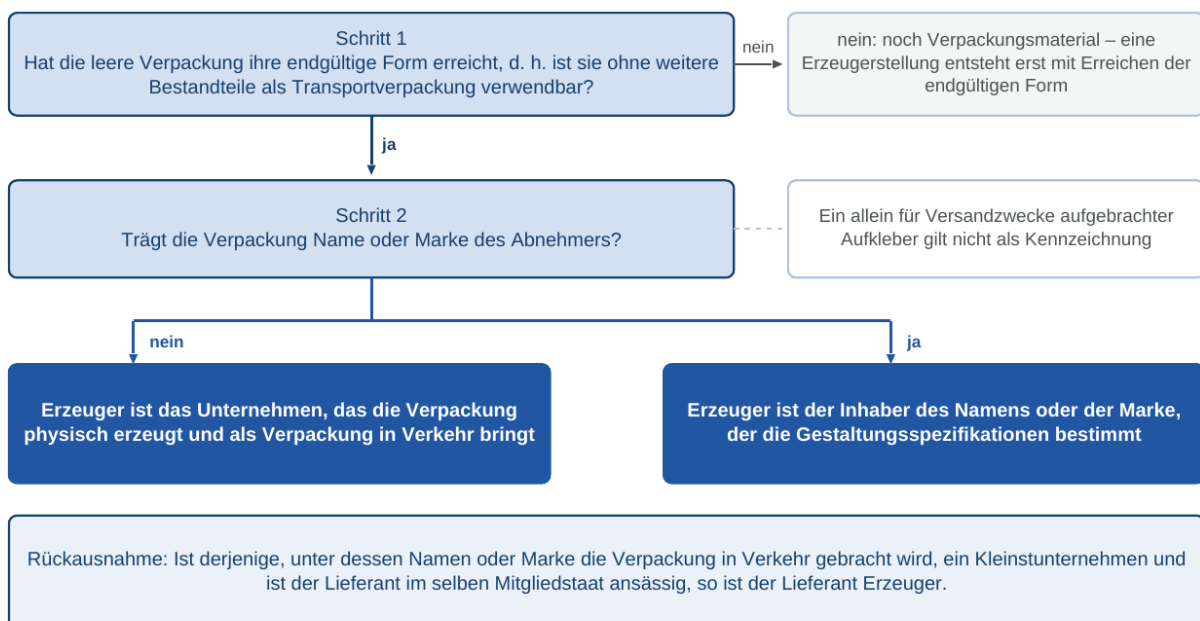
B.1 Faltkarton und Stretchfolie als Transportverpackung

FAQ, Abschnitt II, Frage 5, S. 9 (neu)

Die Kommission bestimmt den Erzeuger einer Transportverpackung auf der Stufe, auf der die **leere** Verpackung ihre endgültige Form erreicht hat. Diese ist erreicht, wenn die Verpackung ohne Hinzufügung weiterer Bestandteile oder Nebenbestandteile als Transportverpackung verwendbar ist. Abzugrenzen ist die bloße Kombination mehrerer Verpackungsartikel für Transport, Handhabung oder Verkauf von einem echten Zusammenbau oder Umformungsvorgang, etwa dem Formen von Material vor Ort oder der Erzeugung eines Verpackungsartikels aus Bestandteilen, die selbst keine Verpackungsfunktion erfüllen. [K]

Die gemeinsame Verwendung mehrerer Verpackungsartikel – Klebeband, Folie, Kartons, Paletten – bedeutet nicht, dass diese nicht bereits jeweils ihre endgültige Form erreicht haben. In einer Sendung verpackter Produkte kann Verpackung mehrerer Erzeuger enthalten sein; jeder Erzeuger muss beim Inverkehrbringen die erforderliche technische Dokumentation und die Informationen für die EU-Konformitätserklärung bereitstellen. [K]

Abbildung 1: Bestimmung des Erzeugers einer Transportverpackung



Eigene Darstellung nach FAQ, Abschnitt II Frage 5 (S. 9) und Leitlinien ABL C/2026/3084, Abschnitt 2.

Beispiel 1 – Karton

- ♦ Ein Karton hat seine endgültige Form auch dann erreicht, wenn er flach liegt und noch gefaltet werden muss.
- ♦ Trägt der Karton einen Namen oder eine Marke, ist das Unternehmen, das diesen Namen führt oder die Marke innehat, Erzeuger.
- ♦ Bei neutralen, standardisierten Kartons ist das Unternehmen Erzeuger, das die Kartons physisch erzeugt.
- ♦ Bringt ein Unternehmen zu Versandzwecken einen Aufkleber auf dem Karton an, gilt dies nicht als Kennzeichnung mit einer Marke; dieses Unternehmen wird dadurch nicht zum Erzeuger.

Beispiel 2 – Stretchfolie

- ♦ Stretchfolie zur Stabilisierung verpackter Produkte auf Paletten ist als Verpackung anzusehen, wenn sie auf einer Rolle verkauft wird – auch wenn sie erst anschließend zum Umwickeln der Ladung zugeschnitten wird.⁴
- ♦ Erzeuger ist bei neutraler Ware das Unternehmen, das die Folie physisch erzeugt und als Verpackung in Verkehr bringt, nicht das Unternehmen, das die Folie erwirbt und zur Ladungssicherung verwendet.

⁴ **Abweichung zur Fachliteratur.** Engelmann, ZfPC 2026, 58 (Wer ist wer in der PPWR?, Teil 2) ordnet Folien auf Rollen ausdrücklich den Verpackungsmaterialien und nicht den Verpackungen zu, weil flexible Verpackungsformate ihre endgültige Gestalt erst mit der Befüllung erhalten. Die Bewertung der Kommission steht dazu in Widerspruch. Für die Praxis bedeutet dies: Solange die Frage nicht gerichtlich geklärt ist, sollte bei Folien auf Rollen vorsorglich von einer Erzeugerstellung des Folienherstellers ausgegangen und die Konformitätsdokumentation entsprechend eingefordert werden. [S]

B.2 Verpackung mit und ohne Name oder Marke

FAQ, Abschnitt II, Frage 6, S. 9–10 (neu)

- ♦ Trägt eine Verpackung keinen Namen und keine Marke, ist Erzeuger die natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte herstellt.⁵
- ♦ Lässt eine Person Verpackungen oder verpackte Produkte unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen, ist sie Erzeuger – unabhängig davon, ob auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt eine weitere Marke erscheint.

- ♦ Trägt eine Verpackung einen Namen oder eine Marke, ist Erzeuger derjenige Wirtschaftsakteur, unter dessen Namen oder Marke die Verpackung in Verkehr gebracht wird, auch wenn ein anderer Akteur die Erzeugung oder Befüllung physisch vornimmt.
- ♦ Ist dieser Wirtschaftsakteur ein Kleinunternehmen und ist der Lieferant im selben Mitgliedstaat ansässig, so ist der Lieferant der Verpackung oder des verpackten Produkts Erzeuger.
- ♦ Dies gilt auch, wenn ein Wirtschaftsakteur lediglich eine standardisierte Verpackungsoption auswählt und keine Änderungen an Gestaltung und Produktionsprozess verlangt.

Begründung der Kommission [K]

Die Leitlinien führen aus, dass beim Vorhandensein eines Namens oder einer Marke davon ausgegangen werden kann, dass der Inhaber der „Erzeuger“ ist, da er in der vertraglichen Beziehung zu seinen Lieferanten über die Entscheidungsmacht verfügt und daher auch über die Verpackungsmerkmale bestimmen kann. Wer ein anderes Unternehmen mit der Erzeugung unter seinem Namen oder seiner Marke beauftragt, kann die Verpackungsmerkmale bestimmen, einschließlich des Brandings, das die Konformitätsbewertung beeinflussen kann.

⁵ **Zitierfehler des FAQ-Dokuments.** Das FAQ-Dokument führt den Erzeugerbegriff auf S. 9 und S. 10 als Article 3(1), point (12) an. Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 PPWR definiert jedoch den Wirtschaftsakteur; der Erzeuger ist in Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR geregelt. An anderen Stellen zitiert das FAQ-Dokument selbst zutreffend Nr. 13 (S. 36 und S. 42). Bei Übernahme von Textbausteinen aus dem FAQ-Dokument in Mandantenschreiben ist die Fundstelle zu korrigieren. [S]

B.3 Name des einen und Marke des anderen Unternehmens

FAQ, Abschnitt II, Frage 7, S. 10 (neu)

Name und Marke haben für die Erzeugerstellung gleiches Gewicht. Stellt ein Unternehmen Produkte unter eigenem Namen her, vermarktet und vertreibt sie – etwa als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer –, geschieht dies aber unter der Marke eines anderen Unternehmens, so kommt die Erzeugerstellung dem Unternehmen zu, das Verpackungsgestaltung und –spezifikationen bestimmt. [K]

Konstellation	Erzeuger
Der Lizenzgeber als Markeninhaber gibt vor, dass das unter seiner Marke in Verkehr gebrachte Produkt eine bestimmte Verpackungsgestaltung aufweisen muss, damit die Verpackungen seiner Produkte in allen Mitgliedstaaten oder weltweit identisch sind	Markeninhaber (Lizenzgeber)
Der Lizenzgeber, dessen Marke auf der Verpackung erscheint, bestimmt die Verpackungsmerkmale nicht	nicht der Lizenzgeber

Die Kommission verlangt eine Einzelfallbeurteilung anhand der vertraglichen Vereinbarung zwischen den beiden Unternehmen, deren Name und Marke auf der Verpackung erscheinen, um festzustellen, wem die Entscheidungsmacht zusteht. [K]

Praktische Folge: Die Erzeugerstellung wird bei Lizenz- und Auftragsfertungsverhältnissen über die vertraglichen Spezifikationsrechte gesteuert. Wer Gestaltungsvorgaben macht, sollte dies bewusst und dokumentiert tun; wer sie vermeiden will, sollte auf Vorgaben zur Verpackungsgestaltung verzichten und dies vertraglich klarstellen. [S]⁶

⁶ Der Gestaltungshinweis ist eigene Bewertung; das FAQ-Dokument formuliert keine Empfehlung, sondern nur das Prüfprogramm.

B.4 Maßgefertigte Transportverpackung ohne Name oder Marke

FAQ, Abschnitt X, Frage 14, S. 41 (neu)

- ♦ Bestellt ein Unternehmen eine maßgefertigte Verpackung bei einem anderen Unternehmen, gilt das bestellende Unternehmen als Erzeuger.
- ♦ Bei Verpackungen ohne Name oder Marke ist entscheidend, wer die Bestellung aufgibt und über die Gestaltungsspezifikationen entscheidet.
- ♦ Ist die Verpackung für ein bestimmtes Produkt maßgefertigt, richten sich die Verpackungsmerkmale nach dem Produkt; die Entscheidungsmacht liegt daher beim bestellenden Unternehmen.
- ♦ Das liefernde Unternehmen muss dem Erzeuger die erforderliche technische Dokumentation nach Art. 16 PPWR bereitstellen.

Praxishinweis [S]

B.1 und B.4 bilden zusammen die entscheidende Weiche: Bei **standardisierter neutraler** Transportverpackung ist der physische Erzeuger Erzeuger; bei **maßgefertigter neutraler** Transportverpackung ist es der Auftraggeber. Wer neutrale Verpackung beschafft, muss daher für jede Produktlinie feststellen, ob sie nach eigenen Spezifikationen gefertigt wird – in diesem Fall treffen ihn Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung und technische Dokumentation selbst.⁷

⁷ Die Gegenüberstellung ist eigene Bewertung. Das FAQ-Dokument behandelt beide Konstellationen an unterschiedlichen Stellen (Abschnitt II Frage 5 und Abschnitt X Frage 14), ohne sie ausdrücklich zueinander in Beziehung zu setzen.

C.1 Landwirt als Hersteller

FAQ, Abschnitt II, Frage 8, S. 10

Es gibt keine allgemeine Bereichsausnahme für einzelne Sektoren wie die Landwirtschaft, da alle Wirtschaftsakteure, die Verpackungen erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung erfüllen müssen. Ob ein Landwirt Hersteller ist, hängt von der konkreten Situation ab. [K]

Abbildung 2: Fünf Fallvarianten zur Herstellerstellung des Landwirts

Sachverhalt	Hersteller
Landwirt packt Äpfel in ein Behältnis (Verkaufsverpackung) und verkauft es unter eigenem Namen oder eigener Marke an Einzelhändler oder Verbraucher im selben Mitgliedstaat	Landwirt
Verkauf unter eigenem Namen oder eigener Marke in einen anderen Mitgliedstaat an einen Einzelhändler (also nicht an den Endabnehmer)	kein Hersteller
Landwirt ist Kleinunternehmen, der Lieferant des Apfelbehältnisses ist im selben Mitgliedstaat ansässig	Lieferant
Das Behältnis wird unter Namen oder Marke einer Agrargenossenschaft erzeugt, der der Landwirt angehört	Genossenschaft
Landwirt liefert Äpfel als Schüttgut in Großbehältern (Transportverpackung) an eine Genossenschaft, die sie in Verkaufsverpackungen unter ihrer Marke packt	Genossenschaft

Eigene Darstellung nach FAQ, Abschnitt II Frage 8 (S. 10).

Ergänzend zur zweiten Fallvariante: Verkauft der Landwirt die verpackten Äpfel unter eigenem Namen oder eigener Marke in einem anderen Mitgliedstaat, ist er dort nur Hersteller, wenn der Empfänger Endabnehmer der Äpfel ist. Beim Verkauf an einen Einzelhändler in einem anderen Mitgliedstaat ist er nicht Hersteller.⁸

Die Herstellerdefinition erfasst auch Primärproduktionsverpackungen. Primärproduktion ist als Erzeugung, Aufzucht oder Anbau von Primärerzeugnissen einschließlich Ernten, Melken und Nutztierproduktion vor der Schlachtung zu verstehen. Verpackungsmaterial – etwa Folie oder Bänder für Heuballen – gilt erst dann als auf dem Markt bereitgestellt und damit als Verpackung, wenn die Ballen in Verkehr gebracht werden, nicht bereits, wenn es im Produktionsprozess auf demselben Betrieb verwendet wird. [K]

⁸ Rechtsgrundlage der dritten Fallvariante ist Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 lit. b PPWR: „bezeichnet ‘Erzeuger’ die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen liefert, wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen oder verpackten Produkte unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unter die ab dem 11. Februar 2025 geltende Definition von Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fällt und wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen [...] liefert, [...] im selben Mitgliedstaat ansässig ist“. [G] Die Verschiebung wirkt sich über Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR auf die Herstellerstellung aus.

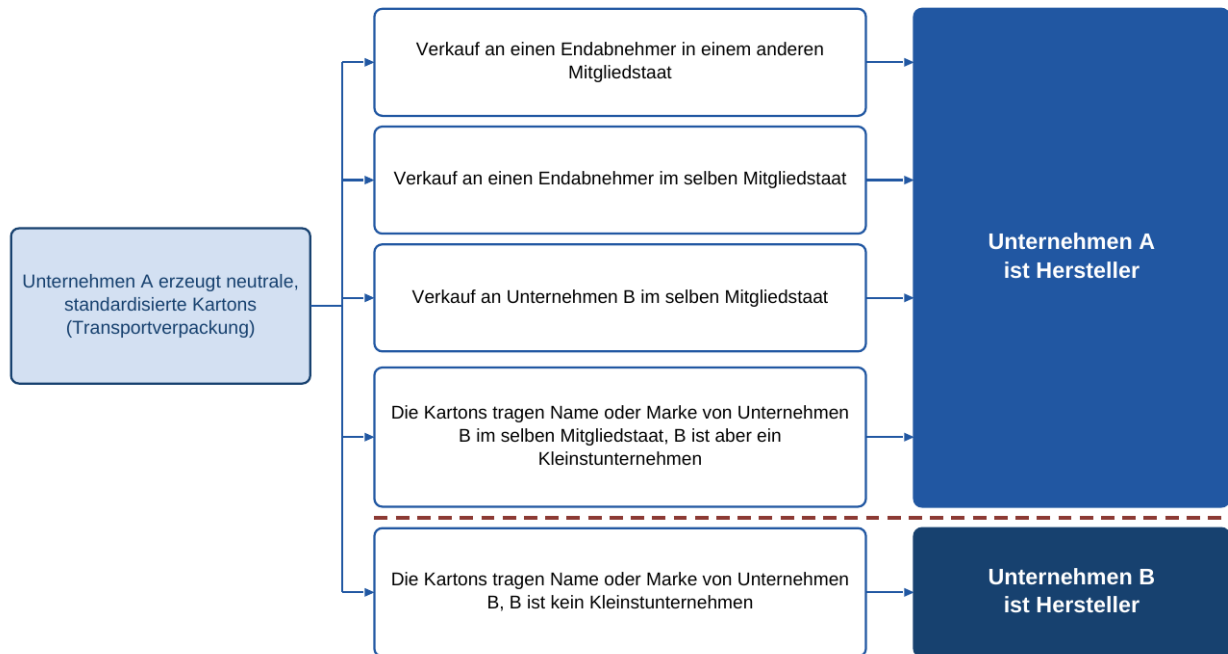
C.2 Unternehmen A, B und C bei neutralen Kartons

FAQ, Abschnitt II, Frage 9, S. 11–12 (neu)

Der Hersteller einer Transportverpackung ist – wie der Erzeuger – im leeren Zustand zu bestimmen. Das FAQ-Dokument nennt vier Textvarianten und veranschaulicht fünf Konstellationen zusätzlich in einem Diagramm. [K]

- ♦ Unternehmen A erzeugt neutrale, standardisierte Kartons und verkauft sie an Unternehmen B im selben Mitgliedstaat: A ist typischerweise Hersteller. Das gilt auch, wenn die Kartons flach geliefert werden und noch gefaltet werden müssen.
- ♦ A verkauft die Kartons an Unternehmen C in einem anderen Mitgliedstaat, und C befüllt die Kartons, um verpackte Produkte zu transportieren: C ist typischerweise Hersteller in diesem Mitgliedstaat.
- ♦ A befüllt die Kartons und verkauft sie an einen Endabnehmer in einem anderen Mitgliedstaat: A ist typischerweise Hersteller in diesem anderen Mitgliedstaat.
- ♦ A erzeugt die Kartons unter Name oder Marke von B: B wird typischerweise Erzeuger und Hersteller der Kartons in diesem Mitgliedstaat. Ist B ein Kleinunternehmen, so ist A Erzeuger und Hersteller in diesem Mitgliedstaat.

Abbildung 3: Herstellerstellung bei neutralen Kartons – Nachbildung des Kommissionsschemas



Nachbildung des Diagramms in FAQ, Abschnitt II (S. 12). Die gestrichelte Linie trennt – wie im Original – die Fälle mit Herstellerstellung von A und von B.

Das Diagramm der Kommission erfasst die Konstellation mit Unternehmen C (grenzüberschreitender Verkauf an einen gewerblichen Abnehmer, der die Kartons anschließend befüllt) nicht; diese ergibt sich allein aus dem Text.⁹

⁹ Beobachtung zum Aufbau des FAQ-Dokuments; die Textvariante und das Diagramm widersprechen sich nicht, das Diagramm ist lediglich unvollständig. [S]

C.3 Verkaufsverpackung mit zugleich Transportfunktion

FAQ, Abschnitt II, Frage 10, S. 12 (neu)

Verkaufsverpackungen sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 PPWR „Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden“; Transportverpackungen sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 PPWR „Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von einer oder mehreren Verkaufseinheiten oder einer Zusammenstellung von Verkaufseinheiten in einer Weise erleichtern, dass eine Beschädigung des Produkts durch

Handhabung und Transport vermieden wird, mit Ausnahme von Containern für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr“. [G]

- ♦ Die Transportverpackung dient dem Transport einer oder mehrerer Verkaufseinheiten und ersetzt nicht die darunterliegende Verkaufsverpackung.
- ♦ Wird die Verkaufsverpackung auch zu Transportzwecken genutzt, bleibt sie Bestandteil des an den Endabnehmer gelieferten verpackten Produkts und wird nicht als leere Transportverpackung in Verkehr gebracht.
- ♦ Auch wenn die Verpackung eine Transportfunktion erfüllt, bleibt sie für die Bestimmung des Herstellers Verkaufsverpackung. Hersteller ist der Wirtschaftsakteur, der die Verpackung befüllt und das verpackte Produkt erstmals im betreffenden Mitgliedstaat bereitstellt.
- ♦ Die Beurteilung ist stets im Einzelfall vorzunehmen, unter Berücksichtigung der Gestaltung, der vorgesehenen Verwendung und der konkreten Umstände der Lieferkette.

Das Ergebnis bestätigt für die Herstellerstellung, was die Leitlinien bereits für die Erzeugerstellung bei Verkaufs- und Umverpackungen ausführen: Maßgeblich ist der Befüller. [S]¹⁰

¹⁰ Leitlinien der Kommission, ABL C/2026/3084, Abschnitt 2: Bei Verkaufsverpackungen – mit Ausnahme von Serviceverpackungen – oder Umverpackungen ist der Erzeuger in der Regel der Wirtschaftsakteur, der die letzten Verarbeitungsschritte auf die von Verarbeitern gelieferten Verpackungen anwendet und sie mit seinem Produkt befüllt. Die Verknüpfung beider Aussagen ist eigene Bewertung.

C.4 Kleinstunternehmen und erweiterte Herstellerverantwortung

FAQ, Abschnitt XVIII, Frage 1, S. 59

- ♦ Weder die PPWR noch die Abfallrahmenrichtlinie enthalten eine allgemeine Ausnahme für Kleinstunternehmen von den Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung. Alle Hersteller sind für die Abfallbewirtschaftung der von ihnen erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellten Verpackungen verantwortlich, einschließlich Registrierung und Meldung nach Art. 44 PPWR.
- ♦ Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sieht die PPWR geringere Meldepflichten für Hersteller vor, die weniger als 10 Tonnen Verpackungen pro Jahr auf dem Markt eines Mitgliedstaats bereitstellen.

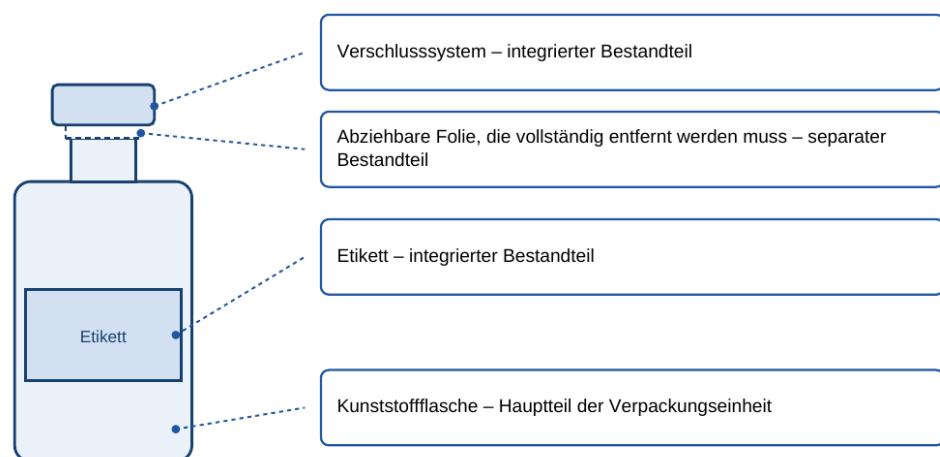
- ♦ Der Hersteller ist – je nach Zusammenhang und je nachdem, ob es sich um Transport-, Verkaufs-, Um-, Primärproduktions- oder Serviceverpackung handelt – der Erzeuger, der Importeur oder der Vertreiber der Verpackung.
- ♦ Ist ein Erzeuger ein Kleinstunternehmen und zugleich Hersteller der Verpackung, so ist er von den Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung befreit, wenn der Lieferant der Verpackungsmaterialien im selben Mitgliedstaat ansässig ist.

D.1 Ketchupflasche

FAQ, Abschnitt IV, Frage 1, S. 21

Die Verpackungseinheit ist in Art. 3 Abs. 1 Nr. 45 PPWR definiert als „eine Einheit mit integrierten oder separaten Bestandteilen, die insgesamt eine Verpackungsfunktion erfüllt“. Integrierter und separater Bestandteil sind in Art. 3 Abs. 1 Nr. 43 und 44 PPWR definiert. [G] Die Kommission erläutert die Abgrenzung anhand einer Kunststoff-Ketchupflasche, die Verbrauchern an der Verkaufsstelle bereitgestellt wird. [K]

Abbildung 4: Ketchupflasche – Zuordnung der Verpackungsbestandteile



Ableitung der Kommission: Hauptteil der Verpackungseinheit ist der Verpackungsteil mit dem höchsten Gewichtsanteil – ausgenommen der Verschluss bei flexiblen Verpackungen.

Eigene schematische Darstellung nach FAQ, Abschnitt IV Frage 1 (S. 21).

- ♦ **Abziehbare Folie als abnehmbarer Deckel:** Muss sie von Verbrauchern vollständig und dauerhaft entfernt werden, um an das Produkt zu gelangen, ist sie separater Bestandteil.
- ♦ **Verschlusssystem:** Es muss typischerweise nicht vollständig und dauerhaft getrennt werden und wird gemeinsam mit der Flasche entsorgt. Unter der Annahme, dass es nicht zur Trennung durch Verbraucher bestimmt ist, ist es integrierter Bestandteil.
- ♦ **Etikett:** Es ist typischerweise an der Flasche angebracht und wird gemeinsam mit ihr entsorgt und daher als integrierter Bestandteil eingeordnet.
- ♦ **Kunststoffflasche:** Sie ist in diesem Zusammenhang der Hauptteil der Verpackungseinheit.

Die Kommission leitet daraus ab, dass als Hauptteil der Verpackungseinheit derjenige Verpackungsteil angesehen werden kann, der den höchsten Gewichtsanteil aufweist – ausgenommen der Verschluss bei flexiblen Verpackungen. [K]

Verfahrensfolge nach Art. 6 Abs. 9 PPWR: Enthält eine Verpackungseinheit integrierte Bestandteile, erfasst die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung und der Anforderungen für das Recycling in großem Maßstab alle integrierten Bestandteile. Für integrierte Bestandteile, die sich infolge mechanischer Beanspruchung während des Transports oder der Sortierung voneinander trennen können, ist eine getrennte Bewertung durchzuführen. [G]¹¹

¹¹ Die Zuordnung der Bestandteile im Beispiel steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der konkreten Produktgestaltung. Die Kommission formuliert sie mit einschränkenden Wendungen (typischerweise, unter der Annahme, könnte angesehen werden) und verweist für die verbindliche Konkretisierung auf den delegierten Rechtsakt zur recyclinggerechten Gestaltung nach Art. 6 Abs. 4 PPWR. Das Beispiel trägt daher keine abschließende Einordnung vergleichbarer Verpackungen. [S]

D.2 Kronkorken auf Glasflaschen

FAQ, Abschnitt II, Frage 14, S. 14

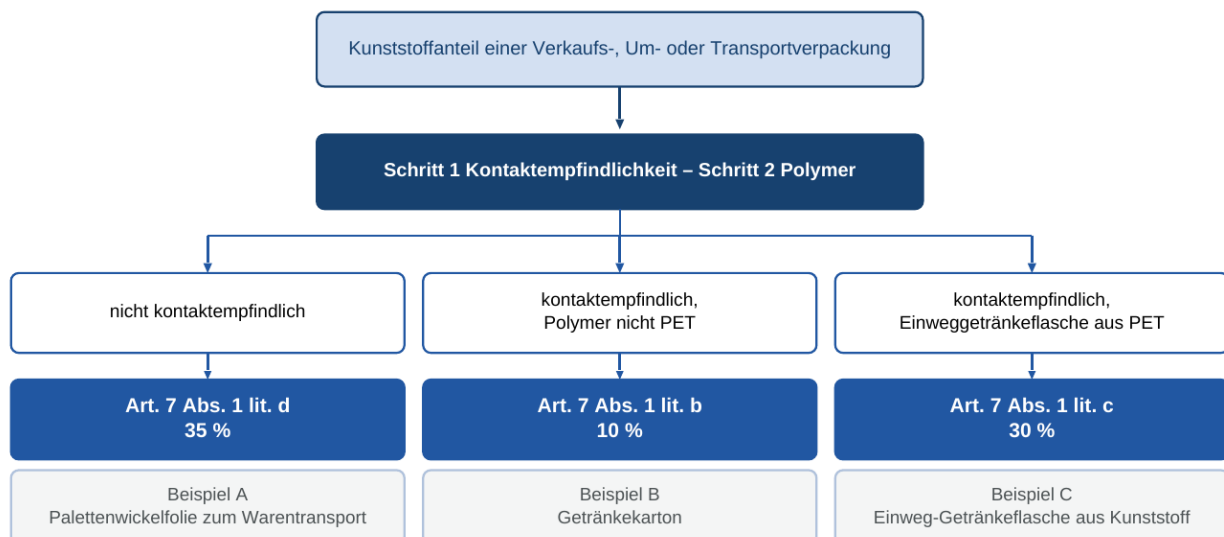
- ♦ Kronkorken für Glasflaschen sind separate Bestandteile im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 44 PPWR.
- ♦ Solche nicht dauerhaft an der Flasche befestigten Verschlüsse müssen vollständig und dauerhaft von der Hauptverpackungseinheit getrennt werden, um an das Produkt zu gelangen und damit die Funktionsfähigkeit der Verpackungseinheit sicherzustellen.
- ♦ Der künftige delegierte Rechtsakt zur recyclinggerechten Gestaltung wird die Regeln für integrierte und separate Bestandteile weiter konkretisieren.

E.1 Beispiele A, B und C zur Bestimmung des Zielwerts

FAQ, Abschnitt V, Frage 5, S. 26 (aktualisiert)

Die Anforderungen an den Rezyklatanteil gelten für jeden Kunststoffanteil von Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen. Der Wirtschaftsakteur muss zunächst feststellen, ob die Verpackung kontaktempfindlich ist, und sodann, aus welchem Polymer sie besteht. Auf dieser Grundlage kann er den einzuhaltenden Zielwert bestimmen. [K]

Abbildung 5: Zweistufige Bestimmung des Rezyklatziels



Eigene Darstellung nach der Tabelle in FAQ, Abschnitt V Frage 5 (S. 26); Zielwerte nach Art. 7 Abs. 1 PPWR.

	Verpackungsformat	Schritt 1: kontaktempfindlich ?	Schritt 2: Polymer	Zielwert ab 2030
Beispiel A	Palettenwickelfolie zum Waretransport	nicht kontaktempfindlich	anderes als PET	Art. 7 Abs. 1 lit. d, 35 %
Beispiel B	Getränkekarton	kontaktempfindlich	anderes als PET	Art. 7 Abs. 1 lit. b, 10 %
Beispiel C	Einweg-Kunststoffgetränkeflasche	kontaktempfindlich	PET	Art. 7 Abs. 1 lit. c, 30 % ¹²

Der Zielwert gilt nach Art. 7 Abs. 1 PPWR ab dem 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts nach Art. 7 Abs. 8 PPWR, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Berechnungsgröße ist der Durchschnitt je Fertigungsbetrieb und Jahr, bezogen auf Verpackungsart und -format nach Anhang II Tabelle 1. [G] Nach der Kommission ist der Fertigungsbetrieb als die industrielle Anlage zu verstehen, in der die Verpackung erzeugt wird; der Betrieb muss dokumentieren, dass die Durchschnittslieferung pro Jahr an den jeweiligen Erzeuger die Zielwerte erfüllt. [K]

¹² **Zwei Anmerkungen zur Tabelle.** (1) Das FAQ-Dokument schreibt an dieser Stelle „Art. 7(1)(c, 30%“ – die schließende Klammer fehlt. (2) Der zweistufige Prüfweg ist bei Beispiel C überflüssig: Art. 7 Abs. 1 lit. c PPWR erfasst nach dem Wortlaut sämtliche „Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff“, unabhängig vom Polymer und von der Kontaktempfindlichkeit; die Buchstaben a und b nehmen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff ausdrücklich aus. Bei Einweggetränkeflaschen ist die Polymerfrage für den Zielwert daher ohne Bedeutung. [S]

E.2 Zulässige Umweltaussage bei PET-Flasche mit PP-Verschluss

FAQ, Abschnitt V, Frage 4, S. 26

Umweltaussagen zum Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen sind zulässig, soweit der Rezyklatanteil die anwendbaren Mindestanforderungen nach Art. 7 Abs. 1 und 2 PPWR überschreitet. Art. 14 PPWR erlaubt Umweltaussagen für eine Verpackungseinheit, für den Teil der Verpackungseinheit, der den Rezyklatanteil enthält, oder für alle vom Wirtschaftsakteur in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen. [K]

Beispiel	Rezyklatanforderungen der PPWR	Umweltaussage für	Zulässige Umweltaussage
PET-Kunststoffflasche mit einem Verschlusssystem aus PP	PET-Flasche: 30 % PP-Verschluss: 10 %	Verpackungseinheit (Flasche und Verschlusssystem)	Der Rezyklatanteil übersteigt 30 % für die PET-Flasche oder 10 % für das PP-Verschlusssystem.

Unabhängig davon, ob eine Umweltaussage getroffen wird, muss die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen in der technischen Dokumentation nachgewiesen werden. [K]¹³

¹³ Die von der Kommission gebildete Aussage ist sprachlich bemerkenswert: Sie verknüpft die beiden Schwellen mit „oder“, obwohl die Aussage für die Verpackungseinheit insgesamt gemacht wird. Wer eine Aussage für die Einheit trifft, sollte in der Dokumentation daher offenlegen, auf welchen Bestandteil sich die Überschreitung bezieht; Art. 14 PPWR verlangt die Angabe, ob sich die Aussage auf die gesamte Verpackungseinheit oder einen Teil bezieht. [S]

E.3 Glasflasche mit Metalldeckel und Kunststoffetikett

FAQ, Abschnitt V, Frage 7, S. 27 (aktualisiert)

Art. 7 Abs. 5 lit. b PPWR nimmt „jedwede Kunststoffanteile, die weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit ausmachen“ von den Anforderungen an den Rezyklatanteil aus. Diese Ausnahme gilt ausschließlich für Kunststoffanteile und erstreckt sich nicht auf nicht kunststoffhaltige Materialien. [G] und [K]

- ♦ Der Metalldeckel ist kein Kunststoffanteil und fällt daher von vornherein nicht in den Anwendungsbereich der Anforderungen an den Rezyklatanteil.
- ♦ Das Kunststoffetikett ist ausgenommen, wenn sein Gewicht weniger als 5 % des Gesamtgewichts der Verpackungseinheit ausmacht, also der Flasche einschließlich Deckel und Etikett.

Bezugsgröße der 5-Prozent-Schwelle ist damit das Gesamtgewicht der Verpackungseinheit einschließlich aller Bestandteile, nicht das Gewicht der Kunststoffanteile untereinander. Bei schweren Glasverpackungen führt dies regelmäßig zur Ausnahme aller Kunststoffbestandteile.¹⁴

¹⁴ Der zweite Satz ist eigene Bewertung. Ergänzend: Adhäsive, Farben und Druckfarben gelten nach FAQ, Abschnitt V Frage 3 (S. 25) nicht als Kunststoff im Sinne der PPWR und müssen die Anforderungen an den Rezyklatanteil daher nicht erfüllen – unabhängig davon, ob sie weniger als 5 % der Verpackungseinheit ausmachen. [K]

E.4 Identische Verschlüsse für Milch und Säuglingsanfangsnahrung

FAQ, Abschnitt V, Frage 8, S. 27

- ♦ Ab 2030 müssen Erzeuger sicherstellen, dass der Kunststoffanteil der in Verkehr gebrachten Verpackung die Zielwerte des Art. 7 Abs. 1 PPWR erfüllt.
- ♦ Milch ist von den Anforderungen an den Rezyklatanteil nicht ausgenommen. Kunststoffverschlüsse für Milchverpackungen müssen die Anforderungen daher erfüllen.

- ♦ Kunststoffverschlüsse für Säuglingsanfangsnahrung müssen aufgrund der Ausnahme in Art. 7 Abs. 4 lit. g PPWR keinen Rezyklatanteil enthalten.

Praktische Folge für Gleichteilstrategien: Wird derselbe Verschluss für beide Produktgruppen eingesetzt, richtet sich die Anforderung nach der strengeren Verwendung. Die Ausnahme für Säuglingsnahrung entlastet das Gleichteil nicht. [S]¹⁵

¹⁵ Art. 7 Abs. 4 lit. g PPWR nimmt aus: „kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen für Lebensmittel, die nur für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind, für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowie für Getränke und Lebensmittel, die typischerweise für Kleinkinder verwendet werden, gemäß Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013“. [G] Die Ausnahme ist verwendungsbezogen, nicht bauteilbezogen; die Schlussfolgerung zur Gleichteilstrategie ist eigene Bewertung.

F.1 Tiegel mit 50 ml Gesichtscreme

FAQ, Abschnitt VII, Frage 2, S. 30

Art. 10 Abs. 1 und 2 PPWR gelten ab dem 1. Januar 2030. Bis Ende 2029 gelten die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG und damit auch die bestehende Norm weiter; dies folgt nach dem FAQ-Dokument aus Art. 70 Abs. 1 lit. b PPWR.¹⁶ Die Verwendung bestimmter Verpackungsmerkmale, etwa Doppelwände oder falsche Böden, ist unzulässig, wenn dadurch das wahrgenommene Volumen des Produkts erhöht wird. [K]

Beispiel	Verpackungsminimierung	Gestaltungsentscheidungen, die das wahrgenommene Volumen des Produkts erhöhen können
Kunststoff- oder Glastiegel mit 50 ml für Gesichtscreme	Kunststoff- oder Glastiegel werden auf das Mindestvolumen reduziert, das zum Schutz des enthaltenen Produkts erforderlich ist	Verwendung von Doppelwänden oder falschen Böden, damit der Cremeinhalt größer als 50 ml erscheint Verwendung von Kartonumhüllungen um den Tiegel, damit der Cremeinhalt größer als 50 ml erscheint

Der Wirtschaftsakteur muss insgesamt nachweisen, dass Doppelwände, falsche Böden, frontale Klappen und zusätzliche Schichten nur in Fällen verwendet werden, in denen die Funktionalität der Verpackung anders nicht gewährleistet werden kann, oder in denen diese Bestandteile der Verpackung eine legitime Funktion hinzufügen. Der Nachweis ist über Tests zu führen und in der technischen Dokumentation mit einer hinreichenden Begründung zu belegen. [K]

¹⁶ **Bezeichnungsfehler des FAQ-Dokuments.** Die Norm wird auf S. 30 als „EN 2004:13428“ bezeichnet; die zutreffende Bezeichnung ist EN 13428:2004 (Verpackung – Spezifische Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung – Vermeidung durch Reduzierung an der Quelle). Das FAQ-Dokument verwendet die zutreffende Schreibweise an anderen Stellen, etwa auf S. 17 und S. 30 im Folgeabsatz. [S]

F.2 Identisches Verpackungsformat für 100 und für 20 Schrauben

FAQ, Abschnitt VII, Fußnote 20 zu Frage 2, S. 30

Das FAQ-Dokument verweist für weitere Beispiele zum wahrgenommenen Volumen auf die Folgenabschätzung zum Verordnungsvorschlag und gibt daraus folgenden Fall wieder: Ein hinsichtlich Größe, Gewicht und Volumen identisches Verpackungsformat wird verwendet, um unterschiedliche Mengen derselben Schraubenart zu verpacken. Im ersten Fall nimmt die Verpackung 100 Schrauben auf, im zweiten Fall enthält dieselbe Verpackung 20 Schrauben derselben Größe. Der zweite Fall gilt daher als überverpackt, und zwar sowohl hinsichtlich des Volumens als auch hinsichtlich des Gewichts der Packung. [K]¹⁷

¹⁷ Zitiert nach FAQ, Fußnote 20 auf S. 30, dort mit Verweis auf die Studie „Assessment of options for reinforcing the Packaging and Packaging Waste Directive’s essential requirements and other measures to reduce the generation of packaging waste“, Veröffentlichungsamt der EU, S. 26. Die Primärquelle liegt hier nicht vor; die Seitenangabe ist dem FAQ-Dokument entnommen und nicht eigenständig verifiziert. [S]

Ergänzend zum Leerraum

- ♦ Art. 24 Abs. 1 PPWR legt ein Höchstmaß des Leerraumverhältnisses für Um-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen fest, das der Wirtschaftsakteur einzuhalten hat, der diese Verpackungen befüllt. Dies kann der Erzeuger sein, aber auch ein anderer Wirtschaftsakteur, der verpackte Produkte auf dem Markt bereitstellt (FAQ, Abschnitt XI Frage 1, S. 42).
- ♦ Für das Leerraumverhältnis bei Verkaufsverpackungen legt die PPWR keinen Höchstwert fest; es obliegt dem befüllenden Wirtschaftsakteur, den Leerraum zu minimieren und dies in der technischen Dokumentation nachzuweisen (FAQ, Abschnitt XI Frage 2, S. 42).
- ♦ Die 50-Prozent-Schwelle gilt nur für Um-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen; anders als Art. 10 PPWR enthält Art. 24 PPWR keine besonderen Ausnahmen für Verpackungen, die Geschmacksmusterrechten oder Marken unterliegen (FAQ, Abschnitt XI Frage 3, S. 42).

G Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit – Art. 15 Abs. 5 und 6 [↑] Übersicht
PPWR

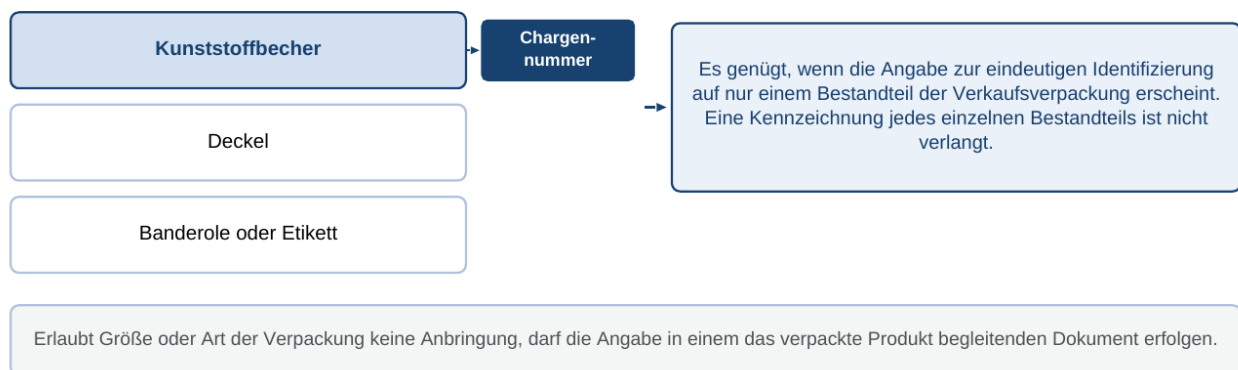
G.1 Joghurtbecher aus Becher, Deckel und Banderole

FAQ, Abschnitt X, Frage 8, S. 37 (neu)

Art. 15 Abs. 5 PPWR verlangt, dass die Verpackung eine Information trägt, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglicht, etwa eine Serien- oder Chargennummer oder ein anderes gleichwertiges Element. Zweck der Vorschrift ist die Rückverfolgbarkeit der in Verkehr gebrachten Verpackung für die Konformitätsüberprüfung und die Marktüberwachung: Die Verpackung soll identifizierbar sein – etwa nach Verpackungsart, Modell oder Produktionscharge –, damit sie mit der einschlägigen technischen Dokumentation und der Konformitätserklärung verknüpft werden kann. [K]

Abbildung 6: Rückverfolgbarkeit einer mehrteiligen Verkaufsverpackung

Bestandteile der Verkaufsverpackung



Eigene Darstellung nach FAQ, Abschnitt X Frage 8 (S. 37).

- Die Verordnung verlangt nicht, dass jeder einzelne Bestandteil einer Verpackungseinheit zum Zweck der Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet wird.
- Bei einem Joghurtbecher aus Kunststoffbecher, Deckel und Banderole oder Etikett genügt es, wenn die erforderliche Information auf nur einem Bestandteil der Verkaufsverpackung erscheint.
- Erlaubt die Größe oder Art der Verpackung nicht, die Kennung auf der Verpackung selbst anzubringen, lässt Art. 15 Abs. 5 PPWR die Angabe in einem das verpackte Produkt begleitenden Dokument zu.

- ♦ Die Identifizierung kann allgemein über Chargennummern oder gleichwertige Mittel erfolgen und sich auf Arten oder Produktionschargen von Verpackungen beziehen statt auf jedes einzelne Stück.

Zur Wahlfreiheit zwischen den Kennungsarten: Die Formulierung über Typ-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Element in Art. 15 Abs. 5 PPWR ist so zu verstehen, dass Erzeuger frei zwischen diesen Elementen wählen können (FAQ, Abschnitt XV Frage 7, S. 53). [K]¹⁸

¹⁸ Ergänzend FAQ, Abschnitt XV Frage 3 (S. 52): Die Verordnung definiert die in Anhang VIII genannte eindeutige Identifizierung der Verpackung nicht; nach der Kommission bedeutet die Formulierung, dass die Verpackung selbst nach Typ, Charge oder Seriennummer identifiziert werden muss. Die übliche Produktrückverfolgbarkeit genügt dafür nicht ohne weiteres. [K]

G.2 Klebebänder, generische Beutel und Trockenmittelbeutel

FAQ, Abschnitt X, Frage 8, S. 37 (neu)

Gängige und standardisierte Verpackungsartikel wie Klebebänder, generische Kunststoffbeutel oder Trockenmittelbeutel, die von Lieferanten bezogen werden, sind nach der Kommission normalerweise auf der Ebene der Produktionscharge rückverfolgbar und nicht auf der Ebene der einzelnen Einheit. [K]¹⁹

Zu Lieferanten von „einfacher“ Verpackung führt das FAQ-Dokument ergänzend aus (Abschnitt X Frage 3, S. 36): Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterial sind keine Erzeuger im Sinne der Definition – außer wenn der Erzeuger ein Kleinstunternehmen und der Lieferant im selben Mitgliedstaat ansässig ist. Die Verordnung verlangt nicht, dass Lieferanten auf der Verpackung oder über einen Datenträger identifizierbar sind, und ebenso nicht, dass sie die Verpackung mit einer Typ-, Chargen- oder Seriennummer kennzeichnen; dies ist eine Pflicht des Erzeugers. In der Praxis dürften jedoch häufig die Verpackungslieferanten für die Identifizierbarkeit sorgen, weil dies oft auf der Produktionsstufe geschieht. [K]

¹⁹ Für die Beschaffungspraxis folgt daraus, dass Chargenkennungen von Hilfs- und Packmitteln über die Lieferantenspezifikation und die Wareneingangsdokumentation abzusichern sind, weil die Kennzeichnung rechtlich beim Erzeuger, faktisch aber beim Lieferanten liegt. Eigene Bewertung. [S]

G.3 Lagerbestände zum 12. August 2026

FAQ, Abschnitt X, Fragen 5 bis 7, S. 36–37 (neu)

- ♦ Verpackung, die bis zum 12. August 2026 nicht in Verkehr gebracht wurde, aber bereits erzeugt ist und auf Lager liegt, muss nicht vernichtet, umgearbeitet oder neu etikettiert werden.
- ♦ Zur Erfüllung der Anforderungen aus Art. 15 Abs. 5 und 6 PPWR – eindeutige Identifizierung sowie Name und Adresse des Erzeugers – ist es möglich, die erforderlichen Informationen über ein Begleitdokument bereitzustellen. Das gilt ebenso für bereits in Verkehr gebrachte Mehrwegverpackungen.
- ♦ Für Verpackung, die **nach** dem 12. August 2026 erzeugt wird, darf ein Begleitdokument nur verwendet werden, wenn eine Anbringung der eindeutigen Identifizierung sowie des Namens und der Adresse unmittelbar auf der Verpackung nicht möglich ist. Ob eine Anbringung möglich ist, ist im Einzelfall anhand der physischen Abmessungen, der Form und der funktionalen Merkmale der Verpackung zu beurteilen.
- ♦ Verpackung, die vor dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht wurde, darf auf dem Markt bleiben, auch wenn sie nicht PPWR-konform ist.
- ♦ Fehlen für vor dem 12. August 2026 erzeugte Verpackung die erforderlichen Informationen oder sind sie unzureichend, muss der Erzeuger bestmögliche Anstrengungen unternehmen, sie zu beschaffen – etwa durch Anfrage beim früheren Lieferanten oder, im Fall einer Übernahme, Verschmelzung oder eines Erwerbs, beim neu entstandenen Unternehmen – oder eigene Bewertungen vornehmen.

Zur Durchsetzung ab dem Geltungsbeginn [K]

Nach FAQ, Abschnitt XVI Frage 1 (S. 56) werden Produkte nicht vom Unionsmarkt ausgeschlossen, wenn ihre Verpackung den ab dem 12. August 2026 geltenden Regeln nicht entspricht. Wird ein Mitgliedstaat auf einen der in Art. 62 PPWR genannten Fälle der Nichtkonformität aufmerksam, muss er den Wirtschaftsakteur zunächst auffordern, die Nichtkonformität zu beenden. Erst wenn die Nichtkonformität nicht behoben wird, sondern fortbesteht, sind weitere Maßnahmen wie Verbot, Rückruf oder Rücknahme zulässig.²⁰

²⁰ Die Aussage betrifft das Verwaltungsverfahren der Marktüberwachungsbehörden. Sie schließt nicht aus, dass die Nichtkonformität nach nationalem Recht bußgeldbewehrt ist oder wettbewerbs- und vertragsrechtliche Folgen auslöst. Eigene Bewertung. [S]

H Beschränkungen bestimmter Verpackungsformate – Art. 25 und Anhang V [↑ Übersicht](#)

H.1 Sammelfolien und Schrumpffolien

FAQ, Abschnitt XII, Frage 4, S. 43–44

Die Beschränkung nach Anhang V Nr. 1 PPWR betrifft Einwegkunststoffverpackungen, die an der Verkaufsstelle zur Bündelung von Waren verwendet werden und als Convenience-Verpackungen ausgelegt sind, um den Verbrauchern den Kauf von mehr als einem Produkt zu ermöglichen oder nahezulegen. [G]

- ♦ Erfasst ist unnötige Einwegkunststoff-Umverpackung, die auf einfache Handhabung und Tragbarkeit ausgelegt ist und die zugleich zum Kauf größerer Mengen anreizt. **Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein**, damit das Verbot greift.
- ♦ Häufigste Beispiele solcher Verpackung sind Sammelfolien und Schrumpffolien, die zwei oder mehr Artikelnummern (stock keeping units) bündeln.
- ♦ B2B-Konstellationen sind von dem Verbot nicht erfasst.
- ♦ Weitere Beispiele und Leitgrundsätze sowie die Operationalisierung des Begriffs der zur Erleichterung der Handhabung erforderlichen Umverpackung sollen in den Leitlinien folgen.

Nach FAQ, Abschnitt XII Frage 9 (S. 45) ist die Liste in der Beispaltspalte des Anhangs V nicht abschließend; dies ergibt sich bereits aus ihrem Wortlaut. Die in den Anwendungsbereich fallenden Formate sollen in den bis zum 12. Februar 2027 zu entwickelnden Leitlinien näher erläutert werden. [K]²¹

²¹ Die Frist zur Veröffentlichung der Leitlinien zu Anhang V ergibt sich aus Art. 25 Abs. 6 PPWR. [G] Die Beschränkungen des Anhangs V gelten nach Art. 25 Abs. 1 PPWR ab dem 1. Januar 2030; die Leitlinien liegen damit rund drei Jahre vor dem Anwendungszeitpunkt. [G]

H.2 Sport- und Unterhaltungsstätten sowie Festivals

FAQ, Abschnitt XII, Frage 7, S. 44

- ♦ Sport- und Unterhaltungsstätten sowie Festivals sind von der Definition des Gastgewerbes in Art. 3 Abs. 1 Nr. 35 PPWR erfasst, die auf Beherbergungs- und Ernährungsdienstleistungen nach der NACE Rev. 2 verweist.

- ♦ Entscheidend ist nach den Erläuterungen der NACE Rev. 2, dass in der Einrichtung Mahlzeiten einschließlich Getränke zum unmittelbaren Verzehr angeboten werden, und nicht die Art der Einrichtung, die sie anbietet.
- ♦ Betriebe des Gastgewerbes, die keinen Zugang zu Trinkwasser haben, sind nach Anhang V Nr. 3 PPWR ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen.

H.3 Hotelzimmerservice und Lieferung außerhalb der Räumlichkeiten

FAQ, Abschnitt XII, Frage 8, S. 44–45

Sachverhalt	Bewertung der Kommission
Hotelzimmerservice	Hotels gehören zum Gastgewerbe; der Zimmerservice unterfällt daher dem Verbot nach Anhang V Nr. 3 PPWR.
Das Hotel liefert Speisen und Getränke in Verpackungen außerhalb seiner Räumlichkeiten aus	Diese Verpackung ist nach Art. 25 PPWR und Anhang V Nr. 3 PPWR nicht verboten. In diesem Fall gelten jedoch die Pflichten zu Wiederbefüllung und Wiederverwendung im Sektor der Speisen zum Mitnehmen nach Art. 32 und 33 PPWR.

H.4 Miniaturkosmetik im Beherbergungssektor

FAQ, Abschnitt XII, Frage 6, S. 44

- ♦ Anhang V Nr. 5 PPWR betrifft Einwegverpackungen für den Beherbergungssektor, die für eine einzelne Buchung bestimmt sind.
- ♦ Die Verordnung definiert die Begriffe Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikel nicht und nimmt Miniaturverpackungen, die auf Nachfrage bereitgestellt oder in den Räumlichkeiten des Hotels erworben werden, nicht aus – ausgenommen sind nur solche, die für eine einzelne Buchung bestimmt sind.
- ♦ Verboten ist nur die Verpackung, nicht das Produkt selbst; dieses kann weiterhin unverpackt bereitgestellt werden.

Ebenso nicht erweiterbar ist der Anwendungsbereich der Ausnahmen des Anhangs V Nr. 4 PPWR: Diese Nummer betrifft Einwegkunststoffverpackungen für Würzmittel, Aufstriche, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe und nimmt ausdrücklich nur Speisen zum Mitnehmen zum unmittelbaren Verzehr sowie den Gesundheitssektor aus. Die PPWR enthält keine Rechtsgrundlage, die Liste der Ausnahmen auf weitere Sektoren – etwa Schulen – zu erweitern (FAQ, Abschnitt XII Frage 3, S. 43). [K]

H.5 Kompostierbare sehr leichte Kunststofftragetaschen

FAQ, Abschnitt XII, Frage 5, S. 44

- ♦ Alle sehr leichten Kunststofftragetaschen – einschließlich kompostierbarer und biologisch abbaubarer Taschen – sind nach Anhang V Nr. 6 PPWR verboten.
- ♦ Werden solche Taschen aus Hygienegründen benötigt oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung bereitgestellt, sind sie von diesem harmonisierten Verbot ausgenommen.
- ♦ Diese ausgenommenen Taschen sind gleichwohl grundsätzlich in das Reduktionsziel von 40 % nach Art. 34 Abs. 1 PPWR für alle leichten Kunststofftragetaschen einbezogen; die Mitgliedstaaten können sie nach Art. 34 Abs. 4 PPWR jedoch vom Reduktionsziel ausnehmen.
- ♦ Zur Erreichung des Ziels von 40 % können die Mitgliedstaaten auch diese Taschen verbieten. Nationale Vermarktungsbeschränkungen müssen nach Art. 34 Abs. 2 PPWR verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.

I.1 Offene Mehrwegsysteme ohne Systembetreiber

FAQ, Abschnitt XIII, Frage 2, S. 46–47

Offene Mehrwegsysteme sind durch Interoperabilität gekennzeichnet: Die wiederverwendbare Verpackung kann zwischen verschiedenen Unternehmen, Standorten, Produktkategorien oder Sektoren zirkulieren, statt an einen einzelnen Systembetreiber zurückzukehren. Ob die Verpackung mit der Zahlung in das Eigentum des Verbrauchers übergeht, hängt vom Geschäftsmodell ab. Solche Systeme sind typischerweise durch standardisierte Verpackung und gemeinsam genutzte Infrastruktur für Sammlung, Reinigung und Umverteilung gekennzeichnet und werden häufig von einem Systembetreiber koordiniert, obwohl die PPWR einen solchen nicht verlangt. [K]

Beispiel	Kennzeichen
0,33-Liter-Longneck-Mehrwegflaschensystem in Deutschland	Wird überwiegend von Brauereien, aber auch von Mineralwasserunternehmen und Herstellern anderer kohlenensäurehaltiger Erfrischungsgetränke genutzt. Es besteht ein Standard für die Flasche, herausgegeben vom Deutschen Brauer-Bund, sowie ein Lizenzsystem für die Teilnehmer – einen Systembetreiber gibt es jedoch nicht.
Euro-Palette	Für die Paletten besteht ein Standard, und für die Produktion werden Lizenzen erteilt. Einen Systembetreiber oder eine Systemverwaltung gibt es nicht, auch wenn ein Verband (EPAL) für die Lizenzierung und einige weitere Dienstleistungen verantwortlich ist.

Rechtsfolge: Offene Systeme ohne Systembetreiber sind von den Anforderungen an die Mehrwegkennzeichnung und von der Meldung der Zahl der erreichten Umläufe befreit. [K]²²

Zur erweiterten Herstellerverantwortung im Mehrwegsystem führt das FAQ-Dokument ergänzend aus (Abschnitt XIII Frage 5, S. 47): Die Pflichten gelten für alle Hersteller, die Verpackungen auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, unabhängig davon, ob es sich um Einweg- oder Mehrwegverpackung handelt. Die Pflicht bleibt beim Hersteller der Mehrwegverpackung; das Mehrwegsystem muss jedoch Verfahren vorhalten, die die Erfüllung dieser Pflichten für die im System befindliche Mehrwegverpackung

sicherstellen. In offenen Systemen ohne Systembetreiber kann es mehr als einen Hersteller mit entsprechenden Pflichten geben. [K]

²² Das FAQ-Dokument nennt für die Befreiung von der Umlaufberichterstattung Anhang VI Teil A Abschnitt 1 lit. i PPWR (S. 46). Die Befreiung von der Kennzeichnungspflicht ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 PPWR in Verbindung mit dem Systemtyp; das FAQ-Dokument stellt beide Befreiungen auf S. 33 und S. 46 nebeneinander, ohne die Kennzeichnungsbefreiung eigenständig zu belegen. [S]

I.2 Pooling von bis zu fünf Endvertreibern

FAQ, Abschnitt XIII, Frage 15, S. 50

Die Pflicht zur Erfüllung der Mehrwegziele für Getränke nach Art. 29 Abs. 6 PPWR trifft Endvertreiber wie Einzelhändler und Restaurants. Die PPWR enthält keine allgemeine Ausnahme für Einweggetränkeverpackung in einem Pfand- und Rücknahmesystem, sieht aber eine große Zahl von Ausnahmen und Flexibilitäten vor. [K]

- ♦ Endvertreiber mit einer Verkaufsfläche unter 100 m² sind nach Art. 29 Abs. 10 PPWR vollständig ausgenommen.
- ♦ Die Mitgliedstaaten können Endvertreiber auf kleinen Inseln mit weniger als 2 000 Einwohnern ausnehmen (Art. 29 Abs. 11 PPWR).
- ♦ Die Mitgliedstaaten können Endvertreiber ausnehmen, deren Verkaufsfläche in einer Gemeinde mit einer Bevölkerungsdichte unter 54 Personen je Quadratkilometer liegt; für Endvertreiber mit Verkaufsfläche in Bevölkerungszentren mit mehr als 5 000 Einwohnern gelten die Ziele gleichwohl (Art. 29 Abs. 11 PPWR).
- ♦ **Pooling:** Die Mitgliedstaaten können Endvertreibern erlauben, sich zu Pools zusammenzuschließen, um die Mehrwegpflichten gemeinsam zu erfüllen. Damit können bis zu fünf Endvertreiber – etwa in dicht besiedelten und in abgelegenen Gebieten – die Mehrwegpflicht teilen (Art. 29 Abs. 12 PPWR).
- ♦ Endvertreiber, die Kleinstunternehmen sind und nicht mehr als 1 000 kg Verpackungen pro Jahr in einem Mitgliedstaat bereitstellen, sind nach Art. 29 Abs. 13 PPWR vollständig ausgenommen.
- ♦ Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Bedingungen weitere Ausnahmen für Endvertreiber vorsehen (Art. 29 Abs. 14 PPWR).

Die Kommission zieht daraus den Schluss, dass die Zahl der zur Erfüllung der Mehrwegziele für Getränke verpflichteten Endvertreiber begrenzt sein wird, wenn ein Mitgliedstaat alle Ausnahmen und Flexibilitäten voll ausschöpft. [K]²³

²³ Die Aussage ist eine Prognose der Kommission und hat keinen normativen Gehalt. Die tatsächliche Belastung hängt davon ab, welche der optionalen Ausnahmen der jeweilige Mitgliedstaat tatsächlich ausübt. [S]

J.1 Verpackungseinheit aus Flasche, Verschluss und Etikett

FAQ, Abschnitt XV, Frage 5, S. 52 (aktualisiert)

- Die Konformitätsbewertung ist für die gesamte Verpackungseinheit durchzuführen und die Konformitätserklärung für die gesamte Verpackungseinheit auszustellen.
- Für eine Verpackungseinheit aus Flasche, Verschluss und Etikett genügt daher eine einzige Konformitätsbewertung und eine darauf bezogene Konformitätserklärung für die Einheit insgesamt.
- Die Erklärung sollte jedoch die einschlägigen Informationen zu allen einzelnen Bestandteilen enthalten, aus denen die Einheit besteht.

Ergänzend zur Terminologie: Der in Anhang VII PPWR zum Konformitätsbewertungsverfahren verwendete Begriff der Verpackungsart ist nicht identisch mit den Verpackungsarten in Anhang II Tabelle 1 PPWR. Anhang VII bezieht sich auf das jeweilige Verpackungsformat oder die jeweilige Verpackungscharge bzw. -serie und nicht auf Verpackungsmaterialien, die für die Bewertung der Recyclingfähigkeit verwendet werden (FAQ, Abschnitt XV Frage 2, S. 52). [K]

J.2 Flaschen unterschiedlicher Größe mit demselben Produkt

FAQ, Abschnitt XV, Frage 10, S. 54

Nach Anhang VII PPWR muss der Erzeuger für jede Verpackungsart eine schriftliche Konformitätserklärung ausstellen; die Erklärung muss die Verpackung bezeichnen, für die sie ausgestellt wurde. Die Dokumentation muss eine Beurteilung der Konformität der Verpackung mit den Nachhaltigkeitsanforderungen der Art. 5 bis 12 PPWR ermöglichen. [K]

- Die technische Dokumentation muss die anwendbaren Anforderungen benennen und – soweit für die Bewertung relevant – Gestaltung, Erzeugung, Verwendung und Betrieb der Verpackung abdecken. Die Bewertung der Minimierungsanforderung hängt etwa vom verpackten Produkt ab, während die Bewertung des Rezyklatanteils vom Gewicht der Verpackung abhängen kann.
- Die Konformitätserklärung ist daher auf der Ebene abzufassen, auf der die Verpackung mit Blick auf die anwendbaren Anforderungen und die verpackten Produkte dieselben

Merkmale aufweist. Unterscheiden sich die Produkte, sollte der Erzeuger keine einheitliche Konformitätserklärung für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen abfassen.

- ♦ **Konkret:** Sind Flaschen unterschiedlich groß, enthalten aber dasselbe Produkt, und wirkt sich der Größenunterschied nicht auf die Einhaltung einer der Anforderungen der Art. 5 bis 12 PPWR aus, so darf der Erzeuger eine einzige Konformitätserklärung für die Flaschen abfassen.
- ♦ Erzeuger müssen sicherstellen, dass die Serienproduktion der Verpackung konform bleibt. Sie müssen prüfen, ob Änderungen der Verpackungsgestaltung oder ihrer Merkmale sowie Änderungen harmonisierter Normen oder anderer Regelwerke, auf die bei der Erklärung oder Überprüfung der Konformität Bezug genommen wird, eine erneute Bewertung erfordern.

Bewertung [S]

Das Beispiel legt die Losgröße der Konformitätserklärung nicht abstrakt fest, sondern koppelt sie an die Merkmalsgleichheit hinsichtlich *jeder einzelnen* Anforderung der Art. 5 bis 12 PPWR. Weil die Minimierungsanforderung produktbezogen und die Rezyklatanforderung gewichtsbezogen ist, trägt eine Sammelerklärung nur dort, wo sowohl Produkt als auch Gewichtsverhältnisse gleich bleiben. Reine Volumenvarianten derselben Flaschenserie erfüllen diese Bedingung regelmäßig nicht, wenn sich das Verhältnis von Verpackungsgewicht zu Füllvolumen ändert.²⁴

²⁴ Eigene Bewertung. Das FAQ-Dokument stellt allein auf die Produktidentität und die Auswirkung des Größenunterschieds auf die Anforderungen ab und beantwortet nicht, wie mit gestaffelten Volumenreihen zu verfahren ist.

J.3 Mehrere Unionsrechtsakte – eine Erklärung oder ein Dossier

FAQ, Abschnitt XV, Frage 4, S. 52

- ♦ Unterliegt ein verpacktes Produkt mehr als einem Unionsrechtsakt, der eine EU-Konformitätserklärung verlangt – etwa der Konformitätserklärung nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 –, so darf eine einzige EU-Konformitätserklärung für alle Unionsrechtsakte abgefasst werden.

- ♦ Die Erklärung muss die betroffenen Unionsrechtsakte und ihre Veröffentlichungsfundstellen angeben. Sie kann aus einem Dossier der einschlägigen einzelnen EU-Konformitätserklärungen bestehen.
- ♦ Wird eine einzige Konformitätserklärung abgefasst, muss diese die Verpackung klar von den verpackten Produkten unterscheiden. Der Erzeuger kann entscheiden, ob er sie als Dossier mit verschiedenen Konformitätserklärungen oder als ein einziges Dokument vorlegt.
- ♦ Werden sie als ein einziges Dokument vorgelegt, sind die Konformitätsbewertung für das verpackte Produkt und für die Verpackung dennoch getrennt durchzuführen und getrennt darzustellen.

Zur Delegierbarkeit führt das FAQ-Dokument ergänzend aus (Abschnitt X Frage 9, S. 37–38): Das Konformitätsbewertungsverfahren darf der Erzeuger nach Art. 15 Abs. 2 PPWR selbst durchführen oder in seinem Auftrag durchführen lassen, etwa durch ein Labor oder eine Zertifizierungsstelle. Die EU-Konformitätserklärung darf auch ein durch schriftlichen Auftrag bestellter Bevollmächtigter abfassen; die Gesamtverantwortung bleibt beim Erzeuger. Die Pflicht zur Erstellung der technischen Dokumentation ist dagegen nicht delegierbar. Der Erzeuger bleibt der allein rechtlich verantwortliche Wirtschaftsakteur; diese Verantwortung kann nicht durch vertragliche Vereinbarungen übertragen werden. [K]²⁵

²⁵ Diese Aussage ist für die Vertragsgestaltung in Lieferketten zentral: Freistellungs- und Haftungsklauseln können die öffentlich-rechtliche Verantwortung des Erzeugers nicht verlagern, sondern nur den zivilrechtlichen Innenausgleich regeln. Eigene Bewertung. [S]

Verbindlichkeit

Weder das FAQ-Dokument noch die Leitlinien der Kommission binden Gerichte oder die nationalen Marktüberwachungsbehörden. Das FAQ-Dokument selbst weist darauf hin, dass es die Auffassung der Verfasser wiedergibt und die Kommission für Folgen einer Weiterverwendung nicht haftet. Für die Beratungspraxis haben die Beispiele gleichwohl erheblichen Wert, weil sie die Verwaltungspraxis der Kommission dokumentieren und in Auseinandersetzungen mit Behörden und Vertragspartnern als Argumentationsgrundlage dienen. [S]

Wiederkehrende Strukturmerkmale der Beispiele

- ♦ **Kennzeichnung schlägt physische Erzeugung.** Wo Name oder Marke auf der Verpackung erscheinen, liegt die Erzeugerstellung beim Kennzeichnungsinhaber – vorbehaltlich der Kleinstunternehmensregel (B.1, B.2, B.3, C.2).
- ♦ **Spezifikationsmacht schlägt Kennzeichnungsfreiheit.** Fehlt eine Kennzeichnung, entscheidet, wer bestellt und die Gestaltungsspezifikationen vorgibt (B.4).
- ♦ **Befüllung begründet die Herstellerstellung bei Verkaufsverpackung.** Für die erweiterte Herstellerverantwortung ist maßgeblich, wer das verpackte Produkt erstmals im jeweiligen Mitgliedstaat bereitstellt (C.1, C.3).
- ♦ **Bewertungsobjekt ist die Verpackungseinheit, nicht der Bestandteil.** Das gilt für die Konformitätsbewertung (J.1), die 5-Prozent-Schwelle beim Rezyklatanteil (E.3) und die Rückverfolgbarkeitskennung (G.1).
- ♦ **Doppelte Bedingungen bei Verboten.** Anhang V Nr. 1 greift nur, wenn Convenience-Gestaltung *und* Kaufanreiz zusammentreffen (H.1).
- ♦ **Verwiesene Konkretisierung.** Zahlreiche Beispiele enden mit dem Hinweis auf noch zu erlassende delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte oder Leitlinien. Sie tragen daher keine abschließende Einordnung, sondern markieren die derzeitige Verwaltungsauffassung (D.1, D.2, E.1, F.1, H.1, H.4).

Zeitkritischer Befund

Für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gelten die PFAS-Grenzwerte des Art. 5 Abs. 5 PPWR ab dem 12. August 2026 **ohne Übergangsfrist und ohne Aufbrauchfrist für Bestände**. Das FAQ-Dokument stellt dazu klar, dass die PPWR kein PFAS-Verbot, sondern Höchstwerte festlegt, dass die Beschränkung nicht zwischen absichtlich zugesetzten und unbeabsichtigt vorhandenen PFAS unterscheidet, dass die Grenzwerte für die Verpackungseinheit als Ganzes einschließlich der zugehörigen Druckfarben, Lacke, Leime und Klebstoffe gelten und dass eine Liste der betroffenen PFAS mit CAS-Nummern nicht veröffentlicht wird (FAQ, Abschnitt III Fragen 15 bis 18, S. 19). [K]²⁶

²⁶ Die Erläuterung zur Gegenüberstellung von Bestandsschutz und PFAS-Grenzwerten verdient Beachtung: Die in G.3 dargestellte Erleichterung für Lagerbestände betrifft nur die formalen Kennzeichnungspflichten des Art. 15 Abs. 5 und 6 PPWR, nicht die materiellen Stoffanforderungen des Art. 5 PPWR. Eigene Bewertung. [S]

Quellenverzeichnis

Quelle	Fundstelle
Europäische Kommission, DG ENV, Referat B01, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) – Frequently Asked Questions, 2. Auflage	Veröffentlichungsamt der EU, Luxemburg 2026; ISBN 978-92-68-42316-5; doi 10.2779/4868962; KH-01-26-068-EN-N
Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle	ABl. L, 2025/40, 22.12.2025
Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40	ABl. C/2026/3084
Engelmann, Wer ist wer in der PPWR? (Teil 2)	ZfPC 2026, 58
Nusser/Ungerer, zur Trennung von Erzeuger- und Herstellerbegriff	ZfPC 2025, 171
Engelmann, Wer ist wer in der PPWR? (Teil 1 und Teil 3)	ZfPC 2026, 18; ZfPC 2026, 118

Die Wiedergabe der Beispiele beruht auf einer eigenen Übersetzung des englischen Originaltextes. Die als Fußnoten ausgewiesenen Befunde zu Zitierfehlern und Abweichungen wurden gegen den amtlichen deutschen Verordnungstext und die Leitlinien geprüft. Wo eine Primärquelle nicht vorlag, ist dies in der jeweiligen Fußnote vermerkt.

Diese Unterlage dient der allgemeinen Information über die Rechtslage und stellt keine rechtliche Beratung dar. Bei der Erstellung wurde unterstützend auf künstliche Intelligenz zurückgegriffen. Inhalte, Struktur und fachliche Bewertung wurden von den Rechtsanwälten von MKM LEGAL auf Basis ihrer langjährigen Expertise eigenständig kuratiert, geprüft und freigegeben. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird gleichwohl nicht übernommen.



Lassen Sie uns in Kontakt bleiben!

Mehr Informationen zu unserer Beratung finden Sie unter
<https://mkm.legal/ppwr>.